

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Achim (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der als Nutzungsberechtigter nach § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Achim die gebührenpflichtigen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass


Eine Gebühr kann im begründeten Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Vorschriften des § 23 der zurzeit gültigen Dienstanweisung für das Finanzwesen sind anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Achim vom 18.12.1975 mit darauffolgenden Änderungen außer Kraft.

28832 Achim, den 16.07.2015

Stadt Achim
Der Bürgermeister



(Ditzfeld)



Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Achim

A. Gebühren für Wahlgrabstätten bei Sargbestattungen

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
 - a) Grabstätten für zwei Erdbeisetzungen 730 €
 - b) für jede weitere Grabstätte 370 €

2. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren
 - a) Grabstätten für zwei Erdbeisetzungen 876 €
 - b) für jede weitere Grabstätte 450 €

3. Überschreiten die Ruhezeiten das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet.

B. Gebühren für Reihengrabstätten bei Sargbestattungen

- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
- a) Grabstätten für eine Erdbeisetzung 400 €
- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren
- a) Grabstätten für eine Erdbeisetzung 450 €

C. Gebühren für anonyme Grabstätten und Vorsorgegrabstätten bei Sargbestattungen

- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
- a) Grabstätten für eine Erdbeisetzung 400 €

D. Gebühren für Wahlgrabstätten bei Urnenbeisetzungen

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - a) Grabstätten für zwei Urnenbeisetzungen 500 €
 - b) für jede weitere Urnenbeisetzung 250 €

2. Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet.

E. Gebühren für Reihengrabstätten bei Urnenbeisetzungen

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren	
a) Grabstätten für eine Urnenbeisetzung	250 €
Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren	
a) Grabstätten für eine Urnenbeisetzung	300 €

F. Gebühren für anonyme Grabstätten und Vorsorgegrabstätten bei Urnenbestattungen

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren	
a) Grabstätten für eine Urnenbeisetzung	280 €

G. Gebühren für Beisetzungen

a) für einen Verstorbenen bis zu 5 Jahre	185 €
b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre	460 €
c) für Urnen	95 €

Zu diesen Gebühren wird bei Bestattungen, die aus unabweisbaren Gründen außerhalb der allgemeinen Bestattungszeit stattfinden, ein Zuschlag von 50 % erhoben.

H. Gebühren für Ausbettungen und Umbettungen

a) für Ausbettungen von Särgen	420 €
b) für Umbettungen von Särgen	840 €
c) für Ausbettungen von Urnen	95 €
d) für Umbettungen von Urnen	190 €

I. Gebühren für die Benutzung der Kapelle

a) Benutzung des Feierraumes für Trauerfeiern	350 €
b) Benutzung des Urnenabschiedsraumes	150 €
c) Benutzung der Aufbahrungsräume in Baden und Badenermoor (je Tag)	30 €

J. Sonstige Gebühren

a) Genehmigungen von Grabmalen	15 €
b) Erteilung, Umschreibung, Nutzungsrecht	15 €
c) Ausstellung einer Ersatzurkunde	15 €
d) Erlaubniskarte für Gewerbetreibende (für 3 Jahre)	15 €
e) Grabstätteneinfassungen	
- Erdreihengrab	90 €
- Erdwahlgrab, 2 Stellen	125 €
- Urnenwahlgrab	100 €
- Urneneinzelgrab	65 €
f) Grabstätten abräumen	
- Für die auf Antrag übernommene Herrichtung der Grabstätten (Kränze entfernen, Hügel einebnen)	115 €
- Grabstätte abräumen nach Rückgabe (je Grabstelle)	30 €
- Grabstein und Fundament ausbauen und entsorgen (pauschal)	50 €
g) Zurück gegebene Grabstätten pflegen	
- Je Grabstelle für 1 Jahr	20 €